

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Stück, 14.11.1939

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 14. Nov. 1939. 24. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. November 1939, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen.

## Nr. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen.

Oldenburg, den 3. November 1939.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung wird für das Land Oldenburg folgendes angeordnet:

1. (1) Wer den Gebrauchtwarenhandel (Trödelhandel) — Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dgl. — oder den Klein-

Handel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Muster A oder, soweit er den Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen betreibt, nach dem Muster B eingerichtetes Geschäftsbuch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Geschäftsbuch dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz oder teilweise vernichtet werden.

(2) Sammler, die bei der Erfassung des Altmetalls im Rahmen des Vierjahresplanes beteiligt sind und einen entsprechenden Ausweis der Fachgruppe Alt- und Abfallstoffe besitzen, sind von der Pflicht zur Führung des Geschäftsbuches befreit.

2. (1) Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um gebrauchte oder neue Sachen handelt.

(2) Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummer einer Uhr) anzugeben. Bei Kraftfahrzeugen (Ziffer 1 Abs. 1) ist der Hersteller, die Art des Fahrzeugs, der Hubraum, das amtliche Kennzeichen, die Nummer des Motors und des Fahrgestells einzutragen.

(3) Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

(4) Die Polizeibehörden können Betriebe, in denen neue Handelsware (Ware, die vom Erzeuger oder Großhändler erworben ist) regelmäßig und in erheblichem Umfange vertrieben wird, von der Verpflichtung zur Eintragung der Ein- und Verkäufe dieser neuen Handelsware befreien, soweit der Erwerb durch übersichtliche Rechnungen leicht feststellbar ist und die näheren Angaben über Art und über Zahl, Maß oder Gewicht der Ware aus ordnungsmäßig geführten Lagerbüchern sich ergeben.

(5) Die Polizeibehörden können Händler mit gebrauchten Büchern auf Antrag widerruflich von der Führung des Geschäftsbuches befreien, sofern die Persönlichkeit und die bisherige Geschäftsführung die Gewähr für einen ordnungsmäßigen Betrieb bieten.

(6) Ebenso können Schuhmacher und Gebrauchtwarenhändler (Trödler), die sich gewerbsmäßig mit dem An- und Verkauf gebrauchten Schuhwerks befassen, widerruflich von der Eintragung dieser Geschäfte in das Geschäftsbuch befreit werden.

3. (1) Bei allen Eintragungen sind Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und die Wohnung desjenigen, mit welchem das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Über die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Gebrauchtwarenhändler (Trödler), soweit ihm nicht die Persönlichkeit des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweis-papieren (Quittungskarte, Steuerzettel, Arbeitsbuch usw.), zu vergewissern. Die Eintragung des Geburtsorts und

=datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweispapiere hierüber Auskunft geben.

(2) Wer zur Führung des Geschäftsbuchs nach Muster B verpflichtet ist, hat außerdem die Aufwendungen auf den Gegenstand nach Art und Betrag einzutragen.

(3) Die Polizeibehörden können anordnen, daß 2 Geschäftsbücher gleichzeitig geführt werden, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken läßt.

5. (1) Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

6. Wer zur Führung des Geschäftsbuches nach Muster B verpflichtet ist (Ziffer 1 Abs. 1), hat außerdem die Belege über vorgenommene Aufwendungen auf den Gegenstand drei Jahre lang geordnet aufzubewahren.

7. Der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über gestohlene, verlorene oder sonst dem Eigentümer abhanden gekommene Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich zu prüfen, ob die in diesen Benachrichti-

gungen aufgeführten Waren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon Anzeige zu erstatten.

8. Geht das Geschäft auf einen anderen über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in Ziffer 7 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übergeben.

9. Die im Betriebe des Gebrauchtwarenhandels (Trödelhandels) erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuches entsprechenden äußerlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder, wo dies nicht angängig ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Gebrauchtwarenhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist der Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen. Auf in Mengen aufgekauftes altes Metallgerät, Metallbruch u. dgl. finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

10. (1) Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gebrauchtwarenhändlers (Trödlers) und Kleinhändlers mit Garnabfällen usw. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Gebrauchtwarenhandel (Trödelhandel) angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

(2) Die Polizeibehörden können anordnen, daß in der Spalte 2 des Geschäftsbuchs nach Muster A folgende Unterabteilungen eingerichtet werden:

- a) Gegenstand,
- b) Besondere Kennzeichen,
- c) Buchstaben usw.,
- d) Zahlen.

(3) In der Unterabteilung c) sind namentlich die in Wäsche, Büchern usw. etwa befindlichen Buchstaben (Monogramm, Namenszug) und in der Unterabteilung d) die in Uhren und anderen Wertgegenständen angebrachten Zahlen (Fabriknummer usw.) einzutragen.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

12. Diese Vorschriften treten am 15. November 1939 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften vom 11. April 1892 (Old. Ges. Bl. Bd. 29 S. 632) mit ihren erfolgten Ausdehnungen außer Kraft.

Oldenburg, den 3. November 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

A. Muster für das Geschäftsbuch der Gebrauchtwarenhändler (Tröbler)  
und der Kleinhändler mit Garnabfällen usw.

Kaufb. Nummer	Gegenstand: Besondere Kennzeichen, Buchstaben zc., Zahlen	Tag des Ein- kaufs	des Verkäufers					Ein- kaufs- preis		Tag des Ver- kaufs	des Käufers			Ver- kaufs- preis		Bemer- kungen
			Vor- und Zuname	Geburtsort und -datum	Stand	Wohn- ort Woh- nung	Le- giti- miert durch	R.M.	Pf.		Vor- und Zuname	Stand	Wohn- ort Woh- nung	R.M.	Pf.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		



B. Muster für das Geschäftsbuch der Händler mit gebrauchten Kraftfahrzeugen.

1	2	3	des Verkäufers					Ein- kaufs- preis		Aufwendungen auf den Gegenstand		12	des Käufers			Ver- kaufs- preis		17
			4	5	6	7	8	9	10	11	13		14	15	16			
																Vor- und Zu- name	Geburtsort und -datum	

